

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Kurtaxen-Reglement

gültig ab 1. November 2009

Änderungen: Anhang und Tarif	gültig ab 1. November 2020
Änderungen	gültig ab 1. Mai 2022
Teilrevision	gültig ab 1. Januar 2026

Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 01.01.2025 und Artikel 9 des Organisationsreglements Gsteig vom 15. Dezember 2000 das folgende Reglement

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Gsteig

*Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt.
Er schließt darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.*

Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde Gsteig erhebt eine Kurtaxe. ² Ihr Reinertrag ist ausschließlich zur Finanzierung des Informationsdienstes von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation, Datenaufsicht	Art. 2	¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung (siehe auch Art. 12). GST gibt die technischen Vorgaben vor zur effizienten Abwicklung der Gästeregistrierung. ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab. ³ Die Geschäftsprüfungskommission von GST ist die Datenaufsichtsstelle gemäss Statuten.
Steuersubjekt	Art. 3	¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gsteig übernachten. ² Grundeigentum in der Gemeinde Gsteig befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
Steuerobjekt	Art. 4	¹ Die Kurtaxe wird erhoben bei: a) Hotellerie: Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Instituten, Ferienheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager, Camping und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person b) Parahotellerie: Ferienchalets, Ferienwohnungen (Zweitwohnung) und Privatzimmer durch eine Jahrespauschale pro Zimmer c) Camping-Jahresstandplätzen und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen durch eine Jahrespauschale oder eine Saisonpauschale pro Standplatz oder je Unterkunft.

d) Mobile Unterkünfte: Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder ähnliche auf öffentlichem oder privatem Grund.

Ansätze

Art. 5

¹ Die Kurtaxenbandbreite beträgt je Übernachtung und Person (aktuell gültige Ansätze siehe Anhang):

- a) in der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- b) in der Parahotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften,
in Jugendherbergen sowie
Alphütten und Vorsassen CHF 1.20 bis CHF 3.60

² Sie reduziert sich für Kinder von 6 bis 12 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale (Bandbreite) je Objekt beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:
Grundtaxe für 1. Zimmer CHF 150.00 bis CHF 450.00
für jedes weitere Zimmer CHF 120.00 bis CHF 360.00
- b) in Wohnwagen, Mobilheimen und für ganz einfache Unterkünfte
ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten und Vorsassen:
pro Standplatz*, je Saison CHF 50.00 bis CHF 150.00
pro Standplatz*, pro Jahr CHF 100.00 bis CHF 300.00
*oder Unterkunft

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Festlegung

Art. 6

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST in Kraft.

³ Der Gemeinderat kann für die beiden Ortschaften unterschiedliche Ansätze festlegen.

Ausnahmen

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gsteig unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder unter 6 Jahren;
- c) Angemeldete Wochen- und Kurzaufenthalter;
- d) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen;
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- f) Touristen in SAC-Hütten;

g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
Beherberger /
Einzelabrechnung

Art. 8

¹ Die Kurtaxe wird grundsätzlich bei den Eigentümern (ggf. bei den Beherbergern in deren Auftrag) bezogen.

² Als Beherberger im Auftrag des Eigentümers gilt:

- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden entgeltlich zu Übernachtungs-zwecken zur Verfügung stellt;
- b) wer im Auftrag eines Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden entgeltlich zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Eigentümer oder die Beherberger in deren Auftrag sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. Kann die Kurtaxe von letzten beiden nicht bezahlt werden, so haftet der Eigentümer solidarisch.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen (und kantonale Beherbungsabgabe) wie folgt aus:

- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
- b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“ gemäss Artikel 9 Absatz 3.

⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Bezug
Eigentümer
Jahrespauschale

Art. 9

¹ Nur den Eigentümern, Nutzniessern sowie den Dauermietern im Auftrag des Eigentümers von Ferienwohnungen (Zweitwohnung), Ferienchalets, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen, Alphütten oder Vorsassen als Einzelnutzer kann ~~wird~~ die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet werden.

² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping) oder je Unterkunft bei Alphütten und Vorsassen.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.

Gästekarte

Art. 9a

¹ Die Bezahlung der Kurtaxe ermächtigt zur Nutzung der Gästekarte.

² Zum Bezug der Gästekarte mit öV inklusive sind die Angaben nach den Vorschriften der Personenbeförderung des Bundes jeden Gastes ab 6-jährig zwingend erforderlich und an GST zu

übermitteln. Werden nicht alle Angaben geliefert, kann die Gästekarte nicht ausgestellt werden, ohne jegliche Vergütung.

³ Die Gästekarte wird durch die Beherberger/Eigentümer ausgelöst.

Kontrolle	Art. 10	¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit. Für den Bezug der Gästekarte gilt Artikel 9a. ² Die übrigen Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person mit allen Angaben gemäss Artikel 9a). ³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter im Auftrag des Eigentümers, welche neu in die Gemeinde Gsteig ziehen, haben sich innert 14 Tagen unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln. ⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen. ⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe- und Polizeigesetzgebung sowie der Personenbeförderung des Bundes.
Ablieferung	Art. 11	¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung an GST zu bezahlen. ² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. ³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 bis 1'000.00.
Verfügungen	Art. 12	¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen. ² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag. ³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.
Steuerrecht	Art. 13	Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

- Widerhandlungen **Art. 14** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).
- ³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.
- Andere Abgaben **Art. 15** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2009 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.11.2006.
-

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Marti sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxen-reglement der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 89 des Amtsanzeigers von Saanen vom 8. November 2005 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Nachdem keine oberbehördliche Genehmigung durch den Kanton Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat das Kurtaxen-Reglement auf den 01.11.2006 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 14. Februar 2006 veröffentlicht.

Genehmigung Änderungen 2009

An der Gemeindeversammlung vom 08.05.2009 wurden die Änderungen der Artikel 4, 5, 9 und 10 dieses Reglements angenommen und werden auf den 01.11.2009 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Marti sig. P. Reichenbach

Genehmigung Änderungen 2022

An der Gemeindeversammlung vom 20.05.2022 wurden die Änderungen der Artikel 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 dieses Reglements angenommen und werden rückwirkend auf den 01.05.2022 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Willen sig. P. Reichenbach

Kurtaxen-Reglement **der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2004**

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Änderungen:

Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 5 Abs 1, 2 und 3, Art. 7 Abs. 1 Bst. b, Art. 8 Abs. 1 bis 4, Art. 9 Abs. 1. Art 9a neu, Art. 10 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 14 Abs. 2 und Anhang

Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	04. November 2025
öffentliche Auflage	04. November bis 05. Dezember 2025
Änderungen treten in Kraft per	01. Januar 2026

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM

24. Juni 2025

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM

5. Dezember 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG

Die Präsidentin:



B. Kernen

Der Sekretär:



P. Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, 8. Dezember 2025

Der Gemeindeschreiber:



P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, wird der Gemeinderat die Änderungen im Kurtaxen-Reglement per 01.01.2026 in Kraft setzen.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wird diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 20. Januar 2026 veröffentlicht.

ANHANG ZUM KURTAXENREGLEMENT

Kurtaxen Ansätze (Art. 5)

Vom Gemeinderat Gsteig festgelegte Kurtaxen-Ansätze gültig ab 01.01.2026 zum Kurtaxenreglement vom 01.11.2009

1. Einzel-Kurtaxen (Art. 5 Abs. 1)

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung / Logiernacht und Person:

Kategorien	Postkreis Gsteig/Feutersoey
a) Hotels	CHF 5.80
b) Ferienchalets, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Institute und Pensionate	CHF 5.80
c) Gruppenunterkünfte, Ferienheime, Ferienkolonien, Kinderheime, Jugendherbergen, Baracken- und Massenlager, Wohnwagen, Mobilheime und Zelte	CHF 3.60

Die Einzelkurtaxen reduzieren sich für Kinder von 6 bis und mit 12 Jahren um die Hälfte.

2. Jahrespauschalen (Art. 5 Abs. 3)

Die Jahrespauschale berechnet sich nach Anzahl Zimmern
(Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer)

Der Ansatz der Jahrespauschale beträgt:

Kategorien	Postkreis Gsteig/Feutersoey
a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:	
Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 261.00
für jedes weitere Zimmer	CHF 261.00
b) für Wohnwagen und Mobilheime:	
Pro Standplatz/Unterkunft, pro Saison (3-6 Monate)	CHF 150.00
Pro Standplatz/Unterkunft, pro Jahr (ab 6 Monate)	CHF 300.00
c) für einfache Alphütten und Vorsassen (ohne jeglichen Komfort):	
pro Unterkunft, pro Saison	CHF 110.00
pro Unterkunft, pro Jahr	CHF 220.00

Der Anhang zum Kurtaxenreglement wurde vom Gemeinderat in der vorliegenden Form am 24. Juni 2025 beschlossen.

Gsteig, 24. Juni 2025

GEMEINDERAT VON GSTEIG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



B. Kernen



P. Reichenbach

Weisungen von GST zum KURTAXENREGLEMENT

Meldepflicht (Art. 10)

Meldepflicht jeder Übernachtung und Person.
Meldescheine sind bei GST zu beziehen.

Bei Einzelabrechnungen je Übernachtung sind die Meldungen bei Hotels, Instituten, Pensionaten, Gruppenunterkünften, Ferienheimen und –Kolonien, Kinderheimen, Jugendherbergen, Baracken- und Massenlager sowie Camping und Zeltplätzen jeweils Ende jeden Monats bei GST einzureichen.



Hinweis

Gestützt auf die kantonale Tourismusentwicklungsverordnung (Art. 12 TEV, BSG 935.211.1) ist zusätzlich zur Kurtaxe, die Kantonale Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Diese ist im ganzen Kanton einheitlich und beträgt ab dem 01.01.2026: 1 Franken je Übernachtung.

Die Beherbergungsabgabe wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kurtaxenpauschale berechnet und als Pauschale in Rechnung gestellt. Sie beträgt für das erste und für jedes weitere Zimmer CHF 50.00.

Einsprachen betreffend der Beherbergungsabgabe sind an das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit in Bern zu richten.

Kopien der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) sind bei GST erhältlich oder auf der Internetseite des Kantons Bern abrufbar (www.be.ch oder belex.sites.be.ch).